

STATUTEN

GOLF CLUB RADSTADT

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club Radstadt“ und hat seinen Sitz in 5550 Radstadt.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Golfsportes.
3. Jede politische Betätigung und jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit ist ausgeschlossen.
4. Sämtliche Tätigkeiten verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke und dürfen nur nach Maßgabe der hierfür bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden.
5. Der Verein „Golf Club Radstadt“ hat mit der „Tauern Golf GmbH“ als Eigentümer- und Betreibergesellschaft der Golfanlage in Radstadt eine Vereinbarung abgeschlossen, die es den Mitgliedern des „Golf Club Radstadt“ ermöglicht, den Golfsport entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung auszuüben.

II. Mitgliedschaften

1. Der Club hat zahlreiche Arten von Mitgliedschaften, die sich einerseits in der Art und Höhe der Gebühren und Beiträge (Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge) und andererseits in dem damit verbundenen Spielrecht unterscheiden.
2. Die Arten der Mitgliedschaften werden vom Vorstand vorgeschlagen, von der Generalversammlung beschlossen und auf der Homepage des Clubs bzw. der Betreibergesellschaft Tauern Golf GmbH sowie ggf. in entsprechenden Broschüren veröffentlicht.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder können zur Gänze oder teilweise von der Entrichtung der Eintrittsgebühr und/oder der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

III. Aufnahme und Beendigung

1. Die Aufnahme in den Golfclub erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Angabe der persönlichen Daten sowie der Art der gewählten Mitgliedschaft.
2. Persönliche Ehrenhaftigkeit und sportliche Fairness sind Voraussetzung für die Aufnahme, ebenso die Entrichtung der Eintrittsgebühr.

3. Der Austritt sowie der Wechsel der Art der Mitgliedschaft sind jedem Mitglied, unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages jederzeit gestattet.
4. Der Austritt oder der Wechsel der Art der Mitgliedschaft ist schriftlich ggf. auch per E-Mail zu erklären und gilt ab dem folgenden Vereinsjahr.
5. Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

IV. Ausschließung

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung an das Schiedsgericht binnen einem Monat nach schriftlicher Zustellung der Entscheidung zulässig. Die Entscheidung des Vorstandes kann nur mit einfacher Stimmenmehrheit des Schiedsgerichtes aufgehoben werden.
2. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen, beharrlich gegen die Satzungen oder die Platz- und Spielordnung verstoßen, Anordnungen des Vorstandes nicht Folge leisten oder den guten Ruf des Clubs in sonstiger Weise schädigen.
3. Die ausgeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres zu entrichten.

V. Aufbringung der ideellen und finanziellen Mittel

1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Ideelle Mittel sind Jugendförderung durch Training, Betreuung der Jugend- und Mannschaftsspieler, Veranstaltung von Turnieren oder sonstige Veranstaltungen von gemeinsamem Interesse, Etikette- und Regelschulungen, Mitgliedschaft bei Verbänden und Vereinigungen, Herausgabe von Vereinsnachrichten und Informationen oder sonstige ideelle Mittel aller Art.
3. Materielle Mittel sind Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen, Spenden, Sammlungen, Tombolas oder sonstige materielle Mittel aller Art.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Ebenso haben alle Mitglieder das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung.

2. Alle Voll-, Partner- und Ehrenmitglieder sowie die freien Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen und den Zweck des Vereines schädigen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Mitglieder sind zur fristgerechten Bezahlung der Mitgliedsbeiträge (Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge) verpflichtet.
5. Für Verpflichtungen des Vereines haftet nur der Verein, nicht aber seine Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder haben daher weder Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

VII. Vereinsleitung

Die Organe des Vereines sind

1. der Vorstand
2. die Generalversammlung
3. das Schiedsgericht
4. die Rechnungsprüfer.

VIII. Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht zumindest aus dem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Sportwart und dem Jugendwart. Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wie z. B. Mitglieder eines Beirates bestimmen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

5. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
6. Die Tauern Golf GmbH hat das Recht eine Person ihrer Wahl in den Vorstand zu delegieren, sofern nicht bereits ein Gesellschafter oder Geschäftsführer dieser Gesellschaft Mitglied des Vorstandes ist. Die Benennung dieser Person erfolgt gegenüber dem Präsidenten bis spätestens 14 Tage vor der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Bestellung oder Abberufung dieser Person durch die Tauern Golf GmbH kann jährlich zu jeder Generalversammlung erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

IX. Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereines. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte und führt den Vorsitz in allen Versammlungen. Er vertritt den Verein nach innen und gemeinsam mit dem Vizepräsidenten nach außen. Er beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag des Vizepräsidenten den Vorstand zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefordert wird.
3. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn das jeweils älteste Vorstandsmitglied.
4. Der Sekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
5. Der Kassier ist für die ordnungsmäßige Gebarung des Vereines verantwortlich.
6. Der Sportwart und der Jugendwart haben den Präsidenten in sportlichen Belangen, insbesondere aber der Jugendförderung, zu unterstützen.
7. Zu verpflichtenden Ausfertigungen des Vereines ist die Unterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
8. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und unterbreitet Vorschläge zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
9. Der Vorstand schlägt der Generalversammlung die Art der Mitgliedschaften mit den jeweiligen Spielrechten sowie die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge zur Beschlussfassung vor.

10. Der Vorstand beruft die jährliche Generalversammlung mit Tagesordnung ein und berichtet an die Generalversammlung.
11. Der Vorstand beschließt die Platz-, Spiel- und Hausordnung und die schiedsgerichtliche Verfahrensordnung und kann ggf. eine eigene Geschäftsordnung beschließen.

X. Einberufung und Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich bis spätestens Mai abgehalten. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Tag und Stunde einer jeden Generalversammlung sind allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per Mail oder mit Brief mitzuteilen.
3. Die Generalversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, zum festgesetzten Termin beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
4. Jedes Voll-, Partner- und Ehrenmitglied sowie jedes freie Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abzugebenden Stimmen.
5. Die Änderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung auch durch einen bevollmächtigten Vertreter berechtigt.
7. Jedes Mitglied des Vorstandes und jedes Vereinsmitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gesetzt wird. Der entsprechend begründete Antrag muss mindestens vier Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
8. Die Generalversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen bzw. spätestens vier Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand bekanntgegeben wurden.

XI. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt

1. die Wahl und die Enthebung des Vorstandes,
2. die Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
3. die Beschlussfassung und Änderungen der Statuten,

4. die Wahl der drei Mitglieder des Schiedsgerichtes,
5. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. die Festsetzung der Höhe der Eintrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge,
7. der Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Überdies kann die Generalversammlung zusätzlich einen Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme im Vorstand wählen.

XII. Außerordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung hat in gleicher Weise wie eine ordentliche Generalversammlung zu erfolgen.

Sie kann

1. auf Beschluss des Vorstandes oder
2. von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder

einberufen werden.

XIII. Protokolle und Veröffentlichungen

1. Von jeder Sitzung des Vorstandes und jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen.
2. Die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer geprüft und unterfertigt.
3. Die Protokolle der Generalversammlung werden per E-Mail an alle Mitglieder versandt und an der Vereinstafeln ausgehängt.

XIV. Schiedsgericht

1. Die Regelung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis erfolgt durch ein Schiedsgericht.
2. Die drei Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes einigen sich auf ein Mitglied als Obmann. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.
4. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen ohne Einhaltung bestimmter Formen mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig.

5. Ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes selbst Streitpartei, so wird für diesen Fall vom Vorstand ein Ersatzmitglied benannt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Mitglied des Schiedsgerichtes vorzeitig ausscheidet.

XV. Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wird vom Vorstand ein Ersatzmitglied benannt.

XVI. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung und mit Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß durchzuführen und den allfälligen Überschuss ausschließlich der Gemeinde Radstadt zu einem gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen. Er darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen.

Radstadt am 16. Februar 2016

KR Josef Schilcher e.h.
(Präsident)

Johann Hainisch e.h.
(Vizepräsident)